

# Umgang mit verschiedenen Versicherungsnachweisen

Versicherungs-status	Versicherungsnachweis	Besonderheiten / Hinweise	Rechtsgrundlagen / weitere Quellen / Links
GKV-Versicherte	gültige eGK	Anspruch auf sämtliche Leistungen der GKV	§ 28 Abs. 2 SGB V §§ 55 – 57 SGB V i. V. m. BMV-Z und BEMA-Z Richtlinien des GBA u. a.
	gültige eGK, aber aus technischen Gründen nicht einlesbar	→ Ersatzverfahren	§ 6 Anlage 10, BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK)
	schriftlicher Anspruchsnachweis	→ Ersatzverfahren	§ 18 Abs. 1 BMV-Z i. V. m. § 7 Anlage 10 BMV-Z
	kein direkter ZA-Patientenkontakt (z. B. telefonisch, telemedizinisch)	→ Ersatzverfahren	§ 8 Anlage 10, BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK)
	„vergessene“ eGK	<b>KEIN</b> Ersatzverfahren Privatvergütung; Rückzahlung, wenn eGK innerhalb von 10 Tagen nach erster Inanspruchnahme vorgelegt wird	§ 18 Abs. 2 BMV-Z
GKV-versicherte Unfallverletzte	gültige eGK	→ Freizeitunfälle mittels eGK über KZV	siehe <a href="#">Zahnärzteblatt Sachsen 5/2018, Seite 18f</a> *
		→ Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten <b>direkt</b> mit der Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse <b>abrechnen</b>	<a href="#">Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten</a> *
GKV-Versicherte im Krankenhaus		Liquidation nach GOZ gegenüber Krankenhaus, wenn das Krankenhaus diese Leistungen veranlasst hat (schriftlicher Auftrag des Krankenhauses)	siehe <a href="#">Zahnärzteblatt Sachsen 2/2019, Seite 14f</a> *
GKV-Versicherte bei Ruhen der Ansprüche	Vorlage Leistungsnachweis	im Praxisverwaltungssystem im Feld Besondere Personengruppe (BPG) die Ziffer „5“ eintragen Originalschein verbleibt in Praxis	§ 16 Abs. 3a SGB V <a href="#">Hinweis zu den Besonderen Personengruppen</a> *
GKV-Versicherte nach Bundesversorgungsgesetz bzw. Bundesentschädigungsgesetz	gültige eGK	Besondere Personengruppe (BPG) „6“ ist auf eGK eingepflegt	Bundesversorgungsgesetz (BVG) Bundesentschädigungsgesetz (BEG) <a href="#">Hinweis zu den Besonderen Personengruppen</a> *
Ausländische Versicherte der EU/EWR- oder aus Staaten mit Sozialversicherungsabkommen	Vorlage der EHIC, GHIC, PEB oder eines Nationalen Anspruchsnachweises	im Praxisverwaltungssystem im Feld Besondere Personengruppe (BPG) die Ziffer „7“ angeben	Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patienten, die im Ausland krankenversichert sind - <a href="#">Altverfahren bis 30.09.2021</a> * - <a href="#">Neuverfahren ab 01.10.2021</a> *

# Umgang mit verschiedenen Versicherungsnachweisen

Versicherungsstatus	Versicherungsnachweis	Besonderheiten / Hinweise	Rechtsgrundlagen / weitere Quellen / Links
Asylbewerber	gültiger Zahnbehandlungsschein	Abrechnung über KZV, Original des Zahnbehandlungsscheins an KZV senden (Ausnahme LRA Vogtlandkreis, hier Direktabrechnung)	§§ 4 und 6 AsylbLG
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	gültige eGK oder Zahnbehandlungsschein, ausgestellt vom Jugendamt	wie GKV-Versicherte	§ 264 Abs. 4 SGB V
Bundeswehr (Heilfürsorge berechnete Soldaten)	Zahnarztüberweisungsschein der Bundeswehr	Überweisungsauftrag der Bundeswehr beachten, Personenkennziffer übernehmen, Abrechnung über KZV, Originalschein verbleibt in Praxis	<a href="#">Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals</a> *
BMI (Heilfürsorge berechnete Polizeibeamte der Bundespolizei)	KVK	wie GKV-Versicherte	<a href="#">Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung</a> *
Sächsische Polizei und Feuerwehr	KVK	wie GKV-Versicherte	<a href="#">Sächsische Heilfürsorgeverordnung</a> *
privat Versicherte		Liquidation nach GOZ	§ 1 Abs. 1 GOZ
Basistarifversicherte	Vorlage Bescheinigung über Basistarif (= Privatpatient)	Liquidation nach GOZ, maximal 2-facher Satz; bei ZE Maßstab GKV-Regelleistung, im Einzelfall Erstattungsfähigkeit zuvor abklären	§ 75 Abs. 3a SGB V <a href="#">Erklärung über Versichertenstatus</a> * <a href="#">Erklärung Abweichende Vereinbarung</a> *
Gefangene in Justizvollzugsanstalt (JVA)		Notfallbehandlung außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltszahnärzte, Direktabrechnung mit JVA, BEMA x Ersatzkassenpunktwert (bei verschiedenen Punktwerten „Mischpunktwert“ ansetzen, entspricht Punktwert der sächsischen Polizei)	§ 75 Abs. 4 SGB V
ausländische Versicherte (außerhalb der EU)		Liquidation nach GOZ	§ 1 Abs. 1 GOZ